

Tarifordnung gültig ab 1. Januar 2025 / CHF 1.29

Pensionstarife (Kost, Logis, nicht KVG-pflichtige Pflege) pro Person und Tag

Pensionspreis Einzelzimmer	CHF	135.00
Pensionspreis Doppelzimmer pro Person		135.00
Pensionspreis Einzelzimmer 3. Stock		120.00
Zuschlag für:		
Kantonseinwohner als Bewohner pro Tag		20.00
Ausserkantonale Bewohner pro Tag		40.00
Kurzaufenthalt bis 60 Tage		35.00

Bewilligte Pflegetarife (KVG pflichtige Pflege)

	Total	Kranken-Versicherer	Bewohnende	Restfinanzierer Gemeinde
Pflegestufe 1	CHF 14.20	9.60	4.60	0.00
Pflegestufe 2	40.00	19.20	20.80	0.00
Pflegestufe 3	65.80	28.80	23.00	14.00
Pflegestufe 4	91.60	38.40	23.00	30.20
Pflegestufe 5	117.40	48.00	23.00	46.40
Pflegestufe 6	143.20	57.60	23.00	62.60
Pflegestufe 7	169.00	67.20	23.00	78.80
Pflegestufe 8	194.80	76.80	23.00	95.00
Pflegestufe 9	220.60	86.40	23.00	111.20
Pflegestufe 10	246.40	96.00	23.00	127.40
Pflegestufe 11	272.20	105.60	23.00	143.60
Pflegestufe 12	298.00	115.20	23.00	159.80

MiGelprodukte (Mittel- und Gegenstandliste BAG) Verrechnung erfolgt nach Verbrauch dem Kranken-versicherer belastet.

Die Pflegeleistungen werden im careCoach (Pflegedokumentation) erfasst. Die Einstufungen richten sich nach den BESA 5.0 Standards (Termine, Einstufungskriterien, Leistungskatalog 2020 seit 01.01.2022). Bei einer Schwerstpflegebedürftigkeit, welche höher liegt als die Pflegestufe 12 (grösser als 240 Minuten pro Tag) wird in 20 Minutenschritten die Pflegestufe angepasst und verrechnet.

Bei einem Spital- oder Ferienaufenthalt wird eine Rückvergütung von CHF 15.00 pro Tag für Kost und Logis und die Pflegetarife entfallen.

Entfallen einzelne Mahlzeiten werden diese entsprechend nach Abmeldung gutgeschrieben:

Morgenessen CHF 3.00 Mittagessen CHF 6.00 Abendessen CHF 4.00

Verrechnung der Tarife

Verrechnung der Pensions- und Pflorgetarife: Eintritts- bis und mit Austrittstag. Bei einem Spital- und Ferienaufenthalt werden keine Pflorgetarife in Rechnung gestellt.

Kurzaufenthalt bis 60 Tage

Gilt für Kurzaufenthalte bis 60 Tage (Feriengäste, Übergangspflege, Hospiz-Aufenthalt). Wird von einem Kurzaufenthalt in einen Langzeitaufenthalt (über 60 Tage) gewechselt, gilt der normale Pensionstarif ab dem 61. Tag.

Versicherungen

Jeder Bewohnende braucht weiterhin eine Privathaftpflicht- und Krankenversicherung.

1. Bezahlung der Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innert 10 Tagen via Banküberweisung (LSV) zu begleichen.

2. Zusätzliche Verrechnungen

Leistungen wie: Zügelarbeiten, Entsorgung bei Austritt, spezielle Einkäufe oder Transporte für die Bewohnende werden mit CHF 70.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Einheitliche Wäschebeschriftung erfolgt beim Eintritt im Altersheim in der Lingerie und kostet pro Textilstück CHF 1.50. Kleine Einkäufe am internen Kiosk und Getränke in der Cafeteria und im Speisesaal werden verrechnet, wenn diese nicht direkt von den Bewohnenden beglichen werden. Barbezüge können nach Absprache bei der Heimleitung getätigt werden. Dienstleistungen Dritter (z.B. SRK Fahrdienst, Coiffeur, Fusspflege) werden organisiert und verrechnet.

Rauchen im Zimmer: Nach einem Austritt wird das Zimmer saniert und Textilien ersetzt. Diese Kosten werden dem Bewohnenden / Angehörigen mit der Schlussrechnung pauschal verrechnet.

3. Betreuung von Schwerkranken und Sterbenden

Für die Betreuung Schwerkranker und Sterbender können freiwillige Helfer, ein Entlastungsdienst oder professionelle Begleitung angeboten werden. Diese externen Leistungen werden vom Altersheim koordiniert und vom Altersheim Buobenmatt weiter verrechnet.

4. Bestimmung bei einem Zimmerwechsel

Ändert sich der Gesundheitszustand des Bewohnenden, oder wenn andere spezielle Gründe eintreten, kann die Heimleitung in Absprache mit dem Bewohnenden oder deren Angehörigen ein Zimmerwechsel vollziehen. Der Gesundheitszustand des Bewohnenden und betriebliche Gründe sind primär.

5. Weitere Bestimmungen

Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohnenden; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch den Krankenversicherer.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und ist auf jedes Monatsende möglich. Beim Eintritt ins Altersheim Buobenmatt wird mit dem Bewohnenden / Angehörigen ein Vertrag abgeschlossen.

6. Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosen-Entschädigung, Ergänzungsleistungen und der öffentlichen Hand, sowie Beiträge der Krankenversicherer ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seiner Vertreter. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.